



Bekanntmachung der Stadt Halver

Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Nr. 38 „Steinbachhang“

Für den Bebauungsplanbereich „Steinbachhang“ hat der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2019 aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G über die Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Nr. 38 „Steinbachhang“

Für den Bebauungsplanbereich „Steinbachhang“ wird aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“ hat der Rat am 23.03.2015 den vom Bürgermeister und einem Stadtverordneten gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung NRW gefassten Dringlichkeitsbeschluss (Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung) genehmigt. Die Veränderungssperre dient der Sicherung dieser Planung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

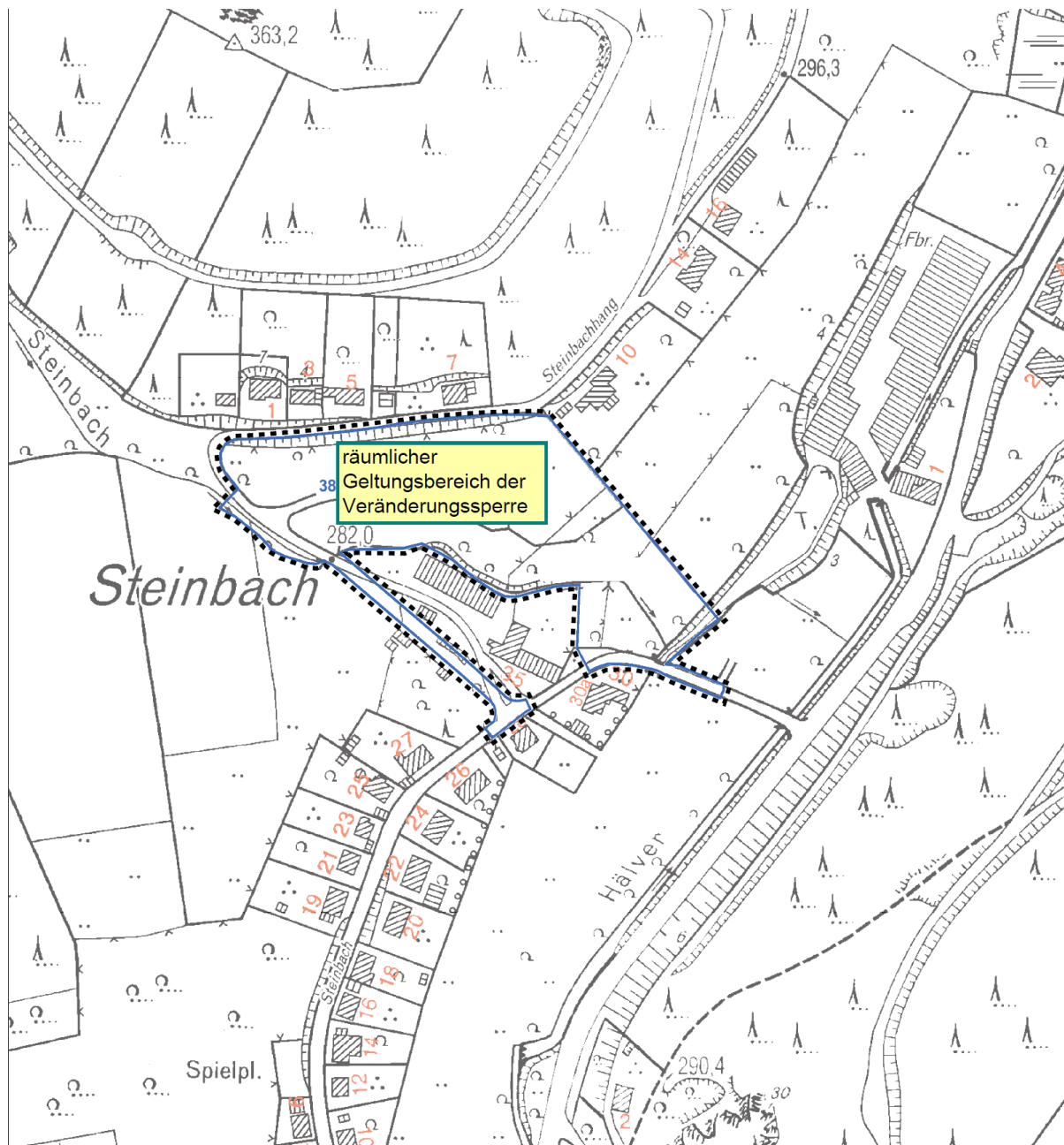
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen und festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Steinbachhang“.

Die Veränderungssperre wird begrenzt durch

- die Privatstraße zur Erschließung der Grundstücke Steilbachhang 1-16 im Norden
- der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Steilbachhang Nr. 10 und dessen Verlängerung der Grenze im Osten
- der Steinbachstraße sowie der südlichen Böschungsoberkante des Steinbacher Siepens im Süden und
- der westlichen Böschungsoberkante des Steinbacher Siepens und in deren Verlängerung mit der neuen Erschließungsstraße im Westen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im untenstehenden, nicht Maßstabsgetreuen Lageplan dargestellt.



Im Zweifel geht der in Abs. 2 dargestellte Lageplan der Umschreibung des Geltungsbereichs in Abs. 1 vor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 2 dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange

nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Halver.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

§5 Geltungsdauer

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 2 ein neuer Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht

Hinweis auf Rechtsfolgen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 09.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)